

## Corporate-Governance-Bericht

Eine gute Corporate Governance ist unabdingbar für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Bedeutende Aspekte guter Corporate Governance sind die vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat als Bestandteil eines dualen Führungssystems, die Achtung der Interessen der Aktionäre, Fremdkapitalgeber, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit sowie Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex gilt in der Fassung vom 7. Februar 2017. Er stellt die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung in Form von Empfehlungen und Anregungen. Er verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Befolgung der im Kodex enthaltenen Empfehlungen und Anregungen besteht nicht. Nach § 161 Aktiengesetz müssen börsennotierte Gesellschaften jedoch jährlich im Sinne eines „comply or explain“ eine Entsprechenserklärung zu den Kodex-Empfehlungen abgeben. Abweichungen von den Kodex-Empfehlungen sind dabei zu erläutern. Im Einzelfall kann eine gut begründete Abweichung von einer Kodex-Empfehlung durchaus im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Die von Vorstand und Aufsichtsrat im Dezember 2017 abgegebene Entsprechenserklärung finden Sie in der [Erklärung zur Unternehmensführung](#).

 siehe Seite 021

---

### Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß dem deutschen Aktienrecht verfügt die Oldenburgische Landesbank AG mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen für die Führung und Kontrolle einer Aktiengesellschaft enthalten die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung der Oldenburgische Landesbank AG sowie die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle.

---

### Vorstand

Der Vorstand der Oldenburgische Landesbank AG leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er bestimmt die Unternehmensziele, die strategische Ausrichtung und die Geschäftspolitik der Gesellschaft. Ferner hat er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) zu sorgen und richtet ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System ein. Außerdem muss er ein angemessenes [Risikomanagement](#) und [Risikocontrolling](#) im Unternehmen einrichten.

 siehe Glossar Seite 147

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder sowie eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Bis zum 31. Dezember 2017 bestand der Vorstand aus vier Mitgliedern; ab dem 1. Januar 2018 setzt sich der Vorstand bis auf Weiteres aus drei Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied ist weiblich. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die Leitung der Oldenburgische Landesbank AG verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstands unterrichten und verständigen sich gegenseitig über alle Belange des Unternehmens.

Die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands wird mindestens einmal jährlich einer Bewertung durch den Aufsichtsrat unterzogen. Der Aufsichtsrat bewertet auch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie des Vorstands in seiner Gesamtheit und überprüft die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied des Vorstands zu dessen Vorsitzenden bestellt. Dieser vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat und der Öffentlichkeit. Ihm obliegt des Weiteren die Koordination innerhalb des Vorstands.

Der Vorstand kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Diese werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende das Recht zum Stichentscheid.

Die Arbeit des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands, die der Aufsichtsrat erlassen hat, weiter ausgestaltet. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind insbesondere auch Limite und Berichtspflichten zur Begrenzung des Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisikos sowie des operativen Risikos enthalten. Ferner enthält die Geschäftsordnung des Vorstands ein Kompetenzgefüge für das Kreditgeschäft und für Treasury-/Eigenbestandslinien.

Ein vom Vorstand aufgestellter Geschäftsverteilungsplan regelt die Ressortzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder; hierdurch wird jedoch die gemeinsame Verantwortung aller Mitglieder des Vorstands für die Geschäftsführung nicht berührt. Der Geschäftsverteilungsplan und dessen Änderungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Auf die Einrichtung von Vorstandsausschüssen wurde verzichtet.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Risikolage, des Risikomanagements, der internen Revision und der Compliance. Im Rahmen seiner Berichterstattung geht der Vorstand auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Planungen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Geschäfte von besonderer Bedeutung sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse gebunden. Die Zustimmungserfordernisse ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Zustimmungspflichtig sind unter anderem die Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital, der Abschluss von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. Aktiengesetz, die Gewährung von Organ- bzw. Mitarbeiterkrediten gemäß § 15 Kreditwesengesetz, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Immobilien bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen im Sinne von § 13 Handelsgesetzbuch.

Jedes Mitglied des Vorstands hat Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat offenzulegen. Alle Geschäfte zwischen Unternehmen des Allianz Konzerns einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben üblichen Drittkonditionen zu entsprechen. Bei Geschäften zwischen der Oldenburgische Landesbank AG und Vorstandsmitgliedern vertritt der Präsidial- und Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats die Gesellschaft. Wesentliche Geschäfte zwischen der Oldenburgische Landesbank AG und einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Präsidial- und Vergütungskontrollausschusses des Aufsichtsrats.

Die personelle Zusammensetzung des Vorstands findet sich im [Vergütungsbericht](#).

 siehe Seite 025 ff.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Oldenburgische Landesbank AG besteht aus zwölf Mitgliedern. Er muss sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen (gesetzliche Geschlechterquote gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG); diese Mindestquoten sind bei erforderlich werdenden Neuwahlen zur Besetzung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratssitze zu beachten. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Bankensektor vertraut sein. Gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz besteht der Aufsichtsrat zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Die Vertreter der Anteilseigner werden durch die Hauptversammlung gewählt, die weiteren Mitglieder durch die Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet; sie verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Oldenburgische Landesbank AG sind nicht im Aufsichtsrat vertreten.

Der Aufsichtsrat, der über seinen Vorsitzenden in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand steht, berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Bank sowie der Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften. Weiterhin ist er zuständig für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand und die Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Oldenburgische Landesbank AG, den Lagebericht, den Abhängigkeitsbericht und den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns. Er erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand und erteilt die Zustimmung zu Geschäften von besonderer Bedeutung, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht einem Aufsichtsratsausschuss übertragen wurde.

Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu vier ordentlichen Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen, die durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen werden. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen abgehalten. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Im Falle der Stimmgleichheit hat in einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand, sofern diese ebenfalls Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

Der Aufsichtsrat nimmt mindestens einmal jährlich eine Bewertung seiner Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung vor. Er bewertet auch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung seiner Mitglieder sowie des Gremiums in seiner Gesamtheit und überprüft die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Darüber hinaus prüft der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Mögliche Verbesserungsmaßnahmen werden im Plenum diskutiert und gegebenenfalls beschlossen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen.

---

### Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung (einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätsstrategie) und Stand der Umsetzung

Gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie in Erfüllung von § 25d Abs. 11 Satz 2 Nr. 2 KWG hat der Aufsichtsrat die folgenden Ziele für seine Zusammensetzung

beschlossen; diese Ziele enthalten gleichzeitig das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat im Sinne von Ziffer 5.4.1 DCGK und das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB:

Der Aufsichtsrat der Oldenburgische Landesbank AG („OLB“) strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Aufsicht und Beratung der Geschäftsführung der OLB sicherstellt. Es sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung, Integrität, Leistungsbereitschaft und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in der OLB wahrzunehmen.

Soweit sich die nachstehenden Anforderungen auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat beziehen, ist zu berücksichtigen, dass der Aufsichtsrat auf die Vorschläge zur Wahl der Arbeitnehmervertreter keine Einflussmöglichkeit hat. Auch die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat werden nicht vom Aufsichtsrat bestimmt, sondern von der Hauptversammlung gewählt; der Aufsichtsrat unterbreitet jedoch der Hauptversammlung Wahlvorschläge.

Folgende Anforderungen und Zielsetzungen sollen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der OLB gelten:

### **I. Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder**

Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sachkunde, insbesondere
  - unternehmerische Erfahrung;
  - allgemeines Verständnis des Bankgeschäfts;
  - Fähigkeit zum Verständnis und zur Bewertung von Jahresabschlussunterlagen und Berichten an den Aufsichtsrat;
  - Fähigkeit, die Risiken der Geschäfte zu beurteilen;
  - nach Möglichkeit spezielle Fachkenntnisse, die für die Geschäftstätigkeit der Bank von Bedeutung sind.
- Zuverlässigkeit.
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Regel-Altersgrenze von 70 Jahren und der Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von 15 Jahren.
- Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen sowie der vom DCGK empfohlenen Begrenzung der Mandatszahl.
- Bereitschaft und Fähigkeit, den für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit zu erwartenden Zeitaufwand aufzubringen.
- Keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der OLB.

### **II. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums**

#### *1. Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat*

Zusätzlich zu den fachlichen Anforderungen an die einzelnen Mitglieder soll die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium die folgenden Kriterien hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen:

- Vertrautheit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Bankensektor;
- Angemessene Kenntnisse im Gesamtgremium in den Bereichen Rechnungslegung und Risikomanagement;
- Mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG;
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägtem Sachverstand im Bereich Risikomanagement;
- Nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der OLB;
- Fachkenntnisse oder Erfahrungen aus anderen Wirtschaftsbereichen;
- Unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrungen.

## 2. Unabhängigkeit

Mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter mindestens ein Vertreter der Anteilseigner, sollen unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des DCGK sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist nach Maßgabe dieser Kodex-Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zur OLB, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter wird davon ausgegangen, dass deren Unabhängigkeit durch den bloßen Umstand der Arbeitnehmervertretung und eines Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass das Entstehen von Interessenkonflikten im Einzelfall nicht generell ausgeschlossen werden kann. Mögliche Interessenkonflikte sind gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und werden durch angemessene Maßnahmen gelöst.

## 3. Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Vielfalt im Gremium im Hinblick auf Geschlecht einerseits sowie unterschiedliche berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen andererseits nach Maßgabe der folgenden Grundsätze an:

- Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen (gesetzliche Geschlechterquote gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat macht sich die gesetzliche Geschlechterquote auch als Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Sinne von § 25d Abs. 11 Satz 2 Nr. 2 KWG zu eigen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihre Persönlichkeit, ihre berufliche Erfahrung und ihre Fachkenntnisse ergänzen, sodass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann.

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht obigem Anforderungs- und Kompetenzprofil. Hierzu wird auch auf die detaillierten Informationen zu jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied auf der OLB-Internetseite verwiesen ([www.olb.de/olb/unternehmen/die-olb/aufsichtsrat](http://www.olb.de/olb/unternehmen/die-olb/aufsichtsrat)). Die gesetzliche Geschlechterquote ist erfüllt, da dem Aufsichtsrat aktuell vier Frauen und acht Männer angehören. Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass mindestens ein Vertreter der Anteilseigner unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des DCGK sein soll. Tatsächlich sind in der aktuellen Zusammensetzung (Stand 31. Dezember 2017) nach Einschätzung des Aufsichtsrats fünf Vertreter der Anteilseigner als unabhängig anzusehen (Rainer Schwarz, Prof. Dr. Werner Brinker, Prof. Dr. Andreas Georgi, Prof. Dr. Petra Pohlmann, Carl-Ulfert Stegmann).

Zukünftige Wahlvorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden die oben genannten Ziele und gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Aufsichtsrat empfiehlt seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Ziele im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen.

Mitglieder des Aufsichtsrats (Stand: 31. Dezember 2017) einschließlich Geburtsjahr und Mandatsbeginn:

Name	Geburtsjahr	Mandatsbeginn
Rainer Schwarz (Vorsitzender)	1952	27.5.2010
Uwe Schröder (stv. Vorsitzender)	1955	30.5.2000
Prof. Dr. Werner Brinker	1952	25.5.2004

Name	Geburtsjahr	Mandatsbeginn
Prof. Dr. Andreas Georgi	1957	26.9.2000 – 25.5.2004 23.5.2006
Svenja-Marie Gnida	1983	5.6.2013
Dr. Peter Hemeling	1955	1.10.2015
Stefan Lübbe	1963	11.3.2004
Prof. Dr. Petra Pohlmann	1961	5.6.2013
Horst Reglin	1956	27.5.2008
Carl-Ulfert Stegmann	1969	5.6.2013
Gabriele Timpe	1967	5.6.2013
Christine de Vries	1973	5.6.2013

### Beschreibung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur Steigerung der Effizienz des Gremiums hat der Aufsichtsrat folgende Ausschüsse gebildet:

- Präsidial- und Vergütungskontrollausschuss
- Risikoausschuss
- Prüfungsausschuss
- Nominierungsausschuss
- Vermittlungsausschuss nach §31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz

Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Aufsichtsrats und die Arbeit des Aufsichtsratsplenums vor; in geeigneten Fällen wurden ihnen auch Beschlusszuständigkeiten übertragen. Die Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Die Ausschüsse treten je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen; sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden des Ausschusses das Recht zum Stichentscheid zu; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse und die dort gefassten Beschlüsse.

Der *Präsidial- und Vergütungskontrollausschuss* besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter vier weitere vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder an, von denen jeweils zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer- und der Anteilseignervertreter gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Präsidial- und Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Oldenburgische Landesbank AG.

Der Präsidial- und Vergütungskontrollausschuss soll mit dem Risikoausschuss zusammenarbeiten und sich intern beispielsweise durch das Risikocontrolling und extern von Personen beraten lassen, die unabhängig vom Vorstand sind. Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Sitzungen des Präsidial- und Vergütungskontrollausschusses teilnehmen, bei denen über ihre eigene Vergütung beraten wird. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Präsidial- und Vergütungskontrollausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch externe Berater einschalten. Zu diesem Zweck soll er von der Oldenburgische Landesbank AG angemessene Finanzmittel erhalten. Der Vorsitzende des Ausschusses kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einholen. Der Vorstand muss hierüber unterrichtet werden.



Der Präsidial- und Vergütungskontrollausschuss ist für die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder und für sonstige in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallende Personalangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Aufsichtsratsplenum zugewiesen sind. Er bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Entscheidungen des Plenums über das Vergütungssystem und die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder vor und unterbreitet dem Plenum Beschlussvorschläge. Zudem unterstützt er den Aufsichtsrat bei der Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und spricht diesbezüglich Empfehlungen gegenüber dem Aufsichtsrat aus. Entsprechendes gilt auch für die Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder als auch des Vorstands in seiner Gesamtheit sowie für die Überprüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder. Des Weiteren überprüft er die Grundsätze des Vorstands für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und gibt diesbezüglich Empfehlungen an den Vorstand ab. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter, und insbesondere der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Oldenburgische Landesbank AG haben. Er überwacht, ob die internen Kontroll- und alle sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme ordnungsgemäß einbezogen wurden, und bewertet die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement. Zu den Aufgaben des Präsidial- und Vergütungskontrollausschusses zählen darüber hinaus die Zustimmung zur Ernennung von Generalbevollmächtigten, die Zustimmung zu Vorratsbeschlüssen über die Gewährung von Organkrediten an natürliche Personen sowie die Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Mandaten und Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern.

Dem *Risikoausschuss* gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bis zu sechs weitere Aufsichtsratsmitglieder an, von denen jeweils bis zu drei Mitglieder auf Vorschlag der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter gewählt werden. Aktuell besteht der Risikoausschuss aus sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende des Risikoausschusses kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision, dem Leiter von Compliance und beim Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einholen. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten. Der Risikoausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer Sachverständiger einholen; er bestimmt auch Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, anhand derer der Vorstand zum Thema Strategie und Risiko zu berichten hat.

Der Risikoausschuss berät den Aufsichtsrat zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Bank und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die obere Leitungsebene der OLB. Darüber hinaus befasst sich dieser Ausschuss mit der Risikosituation der Bank und überwacht die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sowie besondere Risikoentwicklungen. Der Risikoausschuss überwacht zudem, ob die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur der OLB im Einklang stehen, und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge an den Vorstand, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur gestaltet werden können. Er überprüft, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der Bank sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen. Ferner erteilt er die Zustimmung zu Krediten, die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz entscheiden darf, darunter auch Organkredite an Unternehmen nach § 15 KWG. Schließlich erteilt der Risikoausschuss die Zustimmung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Immobilien, sofern bestimmte Wertgrenzen überschritten werden, sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften mit Ausnahme reiner Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Der *Prüfungsausschuss* besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie bis zu vier weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern, von denen jeweils bis zu zwei Mitglieder auf Vorschlag der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter gewählt werden. Aktuell gehören ihm fünf Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Bankensektor vertraut sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Der Vorsitzende des Ausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; er soll ferner unabhängig und kein Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass Herr Prof. Dr. Andreas Georgi als Vorsitzender des Prüfungsausschusses die genannten Anforderungen erfüllt, insbesondere unabhängig ist und den erforderlichen Sachverstand besitzt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision, beim Leiter von Compliance und beim Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einholen. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Gewinnverwendungsvorschlag, den Abhängigkeitsbericht sowie die Prüfungsberichte zu prüfen; er bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Abhängigkeitsberichts vor. Er überwacht die Rechnungslegung, den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontroll-, des internen Revisions- sowie Compiance-systems und befasst sich darüber hinaus auch mit den Tätigkeitsschwerpunkten der beiden letztgenannten Bereiche. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers muss sich auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses stützen. Soweit der Prüfungsausschuss einen Wechsel des Abschlussprüfers empfiehlt, muss er dem Aufsichtsrat mindestens zwei Vorschläge unterbreiten und seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge unter Angabe von Gründen mitteilen. Der Ausschuss überwacht die Durchführung der Abschlussprüfung, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen. Dabei bedarf die Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) 537/2014 sowie von Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 der genannten Verordnung durch den Abschlussprüfer der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Ferner überwacht der Ausschuss die zügige Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand. Er erteilt den Prüfungsauftrag und befasst sich in diesem Zusammenhang mit den Prüfungsschwerpunkten und dem Honorar des Abschlussprüfers. Zudem erörtert er den Halbjahresfinanzbericht vor seiner Veröffentlichung mit dem Vorstand. Schließlich ist der Prüfungsausschuss auch zuständig für die Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats gemäß § 161 Aktiengesetz und der Effizienzprüfung der Aufsichtsrats-tätigkeit sowie für die Genehmigung des Investitionsplans.

Dem *Nominierungsausschuss* gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zwei weitere Vertreter der Anteilseigner an. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch externe Berater einschalten. Zu diesem Zweck soll er angemessene Finanzmittel erhalten. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, geeignete Kandidaten bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat zu ermitteln und dabei unter anderem auf die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten. Der Nominierungsausschuss erarbeitet eine Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie eine Strategie zu deren Erreichung. Er bereitet die Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Aufsichtsrats vor und gibt diesbezügliche Empfehlungen gegenüber dem Aufsichtsrat ab. Entsprechendes gilt für die Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit sowie für die Überprüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder.



Der gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz zu bildende *Vermittlungsausschuss* hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vier Mitglieder. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie seinem Stellvertreter je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an. Der Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn die für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vorgeschriebene Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder im ersten Wahlgang nicht erreicht wird.

Die Aufsichtsratsausschüsse setzen sich personell wie folgt zusammen:

#### Präsidial- und Vergütungskontrollausschuss

- Rainer Schwarz, Vorsitzender
- Prof. Dr. Andreas Georgi
- Dr. Peter Hemeling
- Stefan Lübbe
- Uwe Schröder
- Christine de Vries

#### Risikoausschuss

- Prof. Dr. Andreas Georgi, Vorsitzender
- Svenja-Marie Gnida
- Stefan Lübbe
- Uwe Schröder
- Rainer Schwarz
- Carl-Ulfert Stegmann

#### Prüfungsausschuss

- Prof. Dr. Andreas Georgi, Vorsitzender
- Stefan Lübbe
- Prof. Dr. Petra Pohlmann
- Rainer Schwarz
- Christine de Vries

#### Nominierungsausschuss

- Rainer Schwarz, Vorsitzender
- Prof. Dr. Werner Brinker
- Dr. Peter Hemeling

#### Vermittlungsausschuss (§ 27 Abs. 3 MitbestG)

- Rainer Schwarz, Vorsitzender
- Prof. Dr. Andreas Georgi
- Uwe Schröder
- Gabriele Timpe

Einzelheiten zu den im Geschäftsjahr 2017 abgehaltenen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie den behandelten Themen enthält der [Bericht des Aufsichtsrats](#).

 siehe Seite 036 ff.

## Hauptversammlung

In der Hauptversammlung nehmen die Aktionäre ihre Rechte wahr und üben ihr Stimmrecht aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Aktie eine Stimme. Um die Stimmrechtsausübung zu erleichtern, bietet die Oldenburgische Landesbank AG ihren Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, die das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen ausüben. Die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts setzt die rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und den Nachweis seiner Berechtigung voraus.

In der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung legen Vorstand und Aufsichtsrat Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Die Hauptversammlung hat die ihr nach dem Gesetz eingeräumten Rechte. Sie beschließt unter anderem über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Verwendung des Bilanzgewinns, Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen. Ferner wählt sie die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Einzelheiten über die Tagesordnung und die Stimmrechtsausübung werden den Aktionären mit der Einladung mitgeteilt. Die für die Hauptversammlung notwendigen Berichte und Unterlagen werden zusammen mit der Tagesordnung auf der OLB-Internetseite ([www.olb.de](http://www.olb.de)) veröffentlicht.

## Transparenz und Information

Anteilseigner und Dritte werden über die wirtschaftliche Entwicklung durch die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Halbjahresfinanzberichts unterrichtet. Darüber hinaus werden die Aktionäre unterjährig in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informiert. Bei der Erstellung der Abschlüsse werden die nach nationalen Vorschriften vorgeschriebenen Rechnungslegungsprinzipien berücksichtigt. Darüber hinaus werden Tatsachen, die dazu geeignet sind, den Aktienkurs erheblich zu beeinflussen, als Ad-hoc-Meldung publiziert und es wird über weitere relevante Informationen berichtet. Alle Daten werden über geeignete Kommunikationsmedien veröffentlicht und stehen auf der Internetseite der Gesellschaft bereit ([www.olb.de](http://www.olb.de)).

Die Oldenburgische Landesbank AG informiert in einem **Finanzkalender**, der auf der Internetseite der Oldenburgische Landesbank AG im Bereich „Investor Relations“ sowie im Geschäftsbericht veröffentlicht ist, über die Termine der Veröffentlichungen des Geschäftsberichts und des Halbjahresfinanzberichts sowie über die Termine der Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz.

 siehe Seite 009

## Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Directors’ Dealings“)

Nach den Regelungen des Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung zur Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften müssen Personen, die bei einem Emittenten von Aktien Führungsaufgaben wahrnehmen, eigene Geschäfte mit Aktien und Schuldtiteln des Emittenten oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen, sofern der Wert der getätigten Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte 5.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie für sonstige Personen, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind. Daneben besteht diese Pflicht auch für Personen, die mit Personen mit Führungsaufgaben in einer engen Beziehung stehen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden der Oldenburgische Landesbank AG keine meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung gemeldet.

## Grundzüge des Compliance Management Systems

Der Vorstand der Oldenburgische Landesbank AG hat durch die folgenden Maßnahmen ein angemessenes, an der Risikolage und Größe des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System implementiert:

Die Oldenburgische Landesbank AG hat eine Compliance-Funktion mit direkter Berichtslinie zum Vorstand geschaffen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens des Vorstands und der Mitarbeiter sowie ggf. von Dritten hinwirkt. Damit soll sichergestellt werden, dass bestimmte Regeln eingehalten und wesentliche Verstöße verhindert werden.

Die folgenden Grundelemente des Compliance Management Systems sind in die Geschäftsabläufe der Bank eingebunden:

Die *Compliance-Kultur* stellt die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS dar. Sie wird vor allem geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements sowie durch die Rolle des Aufsichtsorgans („tone at the top“). Die Compliance-Kultur beeinflusst die Bedeutung, welche die Mitarbeiter des Unternehmens der Beachtung von Regeln beimessen, und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten. Die Compliance-Kultur ist in der OLB u. a. im Verhaltenskodex, in der Policy zum Aufbau und Erhalt der Risikokultur und in den Mitarbeiterleitsätzen geregelt.

Der Vorstand legt auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele und einer Analyse und Gewichtung der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln die Ziele fest, die mit dem CMS erreicht werden sollen. Die *Compliance-Ziele* stellen die Grundlage für die Beurteilung von *Compliance-Risiken* dar. Die Compliance-Ziele sind im Verhaltenskodex, den Mitarbeiterleitsätzen und den durch die jeweiligen Fachbereiche erstellten Richtlinien definiert. Im Verhaltenskodex ist definiert, dass alle Mitarbeiter die in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze und Vorschriften beachten müssen, wie auch die ihnen mitgeteilten internen Anweisungen und Richtlinien. Mitarbeiter sind gehalten, sich in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten und jeden Konflikt zwischen privaten und beruflichen Interessen zu vermeiden.

Das Management hat eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Aufbau- und Ablauforganisation im CMS festgelegt und stellt die für ein wirksames CMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele werden die Compliance-Risiken identifiziert, die Verstöße gegen einzuhaltende Regeln und damit eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können. Im OLB-Konzern erfolgt eine systematische Risikoeerkennung und -berichterstattung durch die zuständigen Fachabteilungen. Die Ergebnisse der Kontrollen zu den wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben sowie die Abarbeitung von Defiziten inkl. Zeitplanung werden regelmäßig Compliance mitgeteilt. Die Compliance-Funktion erstattet dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vierteljährlich sowie anlassbezogen über ihre Tätigkeit Bericht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wie auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann direkt beim Compliance-Beauftragten Auskünfte einholen.

Auf der Grundlage der Beurteilung der Compliance-Risiken werden durch die zuständigen Fachabteilungen Grundsätze und Verfahren eingeführt, die auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind. Das *Compliance-Programm* umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen. Das Compliance-Programm wird zur Sicherstellung einer personenunabhängigen Funktion des CMS dokumentiert.

Im Rahmen der *Compliance-Kommunikation* werden die jeweils betroffenen Mitarbeiter und ggf. Dritte über das Compliance-Programm sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert, damit diese ihre Aufgaben im CMS ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen.

Im Unternehmen wird in verschiedenen Richtlinien festgelegt, wie Compliance-Risiken sowie Hinweise auf mögliche und festgestellte Regelverstöße an die zuständigen Stellen im Unternehmen weitergegeben werden.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS werden in geeigneter Weise überwacht. Voraussetzung für die Überwachung ist eine ausreichende Dokumentation des CMS. Werden im Rahmen der Überwachung Schwachstellen im CMS bzw. Verstöße festgestellt, werden diese an das Management bzw. den hierfür verantwortlichen Fachbereich im Unternehmen berichtet. Der Vorstand sorgt für die Durchsetzung des CMS, die Beseitigung der Mängel und die Verbesserung des Systems.

Im OLB-Konzern erfolgt die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit durch First-Level-Kontrollen (durch die zuständigen Fachabteilungen) und Second-Level-Kontrollen (durch Compliance und Risikocontrolling). Im Rahmen der „Third-Line of Defence“ führt die Revision regelmäßige prozessunabhängige Prüfungen durch.